

Kleine Anfrage 8/475

der Abgeordneten Nauer (AfD)

Qualifikation der Betriebsleiter von kommunalen Unternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in Thüringen

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) Aufgabenträger des Straßenpersonennahverkehrs mit Straßenbahnen und Omnibussen in ihrem Stadt- oder Landkreisgebiet. Die kreisfreien Städte, großen Kreisstädte, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise oder von ihnen gebildete Zweckverbände erfüllen diese Aufgabe der Daseinsvorsorge als kommunale Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 2, 3 und 3 a oder § 87 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Form von kommunalen Unternehmen nach §§ 71 ff. ThürKO. Diese Unternehmen unterliegen einer Genehmigungspflicht nach § 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durch die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Voraussetzungen der Genehmigung sind in § 13 Abs. 1 PBefG geregelt, wozu nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 PersBefG die fachliche Eignung der für die Führung der Geschäfte bestellten Person zählt.

Für die kreisfreien Städte, großen Kreisstädte, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise in Thüringen ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde und das Ministerium für Digitales und Infrastruktur zuständiges Ministerium für den öffentlichen Personennahverkehr und den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes in Thüringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Rechts- und Unternehmensform erfüllen die kreisfreien Städte, großen Kreisstädte, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise in Thüringen die ihnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG obliegende kommunale Pflichtaufgabe (bitte Ausweisung nach kreisfreien Städten, großen Kreisstädten, großen kreisangehörigen Städten und Landkreisen)?
2. Verfügen alle von den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG benannten Aufgabenträgern nach §§ 71 ff. ThürKO gegründeten kommunalen Unternehmen der kreisfreien Städte, großen Kreisstädte, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise oder Zweckverbände über die erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und wann wurden diese in welchem Umfang von wem erteilt (bitte Ausweisung nach jeweiliger Gebiets- oder Personenkörperschaft mit Bezeichnung ihrer kommunalen Unternehmen)?

3. Wurden Genehmigungen nach Frage 2 unter Auflagen oder Bedingungen erteilt und wenn ja, unter welchen (bitte Ausweisung nach jeweiliger Gebiets- oder Personenkörperschaft mit Bezeichnung ihrer kommunalen Unternehmen)?
4. Welche kommunalen Unternehmen nach Frage 2 haben für die Führung ihrer Geschäfte Betriebsleiter nach § 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bestellt und verfügen diese über eine Bestätigung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BOKraft (bitte Ausweisung nach jeweiliger Gebiets- oder Personenkörperschaft mit Bezeichnung ihrer kommunalen Unternehmen)?
5. Wie viele Geschäftsführer und welche der kommunalen Unternehmen nach Frage 2 erfüllen selbst die fachliche Eignung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 PersBefG in welcher Form und welche Geschäftsführer haben für die Führung der Geschäfte andere Personen in welcher Form bestellt (bitte Ausweisung nach jeweiliger Gebiets- oder Personenkörperschaft mit Bezeichnung ihrer kommunalen Unternehmen)?
6. Über wie viele Beschäftigte verfügen die kommunalen Unternehmen nach Frage 2 und in welchen von diesen bestehen Personalräte nach § 12 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (bitte Ausweisung nach jeweiliger Gebiets- oder Personenkörperschaft mit Bezeichnung ihrer kommunalen Unternehmen)?

Nauer